

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung des Nicht-mehr-Geltens von Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 b Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 Infektionsschutzgesetz¹, 1 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass die in der Allgemeinverfügung des Landkreises Celle vom 18.03.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten (dort Ziffer 3) sowie zum Schulbesuch (dort Ziffer 4) ab dem 29.04.2021 nicht mehr gelten.

Begründung:

Die o.a. Schutzmaßnahmen galten aufgrund der Übergangsvorschriften des § 12 Abs. 2 S. 2 und § 13 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung zunächst fort.

Unterschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr (§ 1 a Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung). Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz unterschritten wird (§ 1 a Abs. 3 S. 2, Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Für Schutzmaßnahmen im Bereich von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie Schulen ist in §§ 12 und 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ein Wert von 100 festgelegt.

Seit dem 22.04.2021 liegt der Inzidenzwert im Landkreis Celle nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen durchgängig unter 100, vgl. <https://www.rki.de/inzidenzen>. Mit dem heutigen Tage ist der Wert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2021.

Eine Prüfung, ob diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, ist in der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht mehr vorgesehen.

Der Landkreis Celle hat daher die o.a. Feststellung zu treffen und bekannt zu geben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Landkreis Celle, den 27.04.2021

(Klaus Wiswe)
Landrat